

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schwyz, 20. März 2024

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20, Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme) zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen verschiedenen Entwicklungen im Migrationsbereich Rechnung und betreffen daher unterschiedliche Themen. Wir begrüssen einen grossen Teil der vorgeschlagenen Änderungen, möchten aber einzelne Präzisierungen anregen und darauf aufmerksam machen, dass die vorgesehenen redaktionellen Anpassungen im Bereich der Weitergabe medizinischer Daten für die kantonalen Migrationsbehörden zu einem Mehraufwand und administrativen Leerläufen führen würden.

Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind. Wir teilen auch die Einschätzung des Bundesrats, wonach das gesamtwirtschaftliche Interesse an einem innovativen Wirtschaftsstandort Schweiz höher zu gewichten ist als die mit Aufhebung verbundenen arbeitsmarktlichen Risiken. Denn die Erleichterung betrifft überwiegend Personen, welche aufgrund der Relevanz ihrer beruflichen Qualifikationen für den Schweizer Arbeitsmarkt eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben. Ausserdem erscheint uns wenig sinnvoll, dass diese Personenkategorie in Bezug auf den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit schlechter gestellt ist als andere ausländische Personen (u. a. ihre nachgezogenen Familienangehörigen). Wir begrüssen auch, dass im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine

Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für eine bestimmte Zeitdauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen darf.

Lebensmittelpunkt bei der Bewilligungserteilung

Gemäss der Vorlage soll im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) ausdrücklich geregelt werden, dass sich für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz befinden muss (ausser bei vorübergehenden Aufenthalten wie Aus- und Weiterbildung). Mit der Verankerung dieser Voraussetzung auf Gesetzesebene wird Klarheit geschaffen in einem Bereich, in dem es immer wieder Unsicherheiten gab und auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht immer eindeutig war. Deshalb ist diese Anpassung zu begrüssen, auch wenn die Tatsache, dass die Voraussetzung nur bei Drittstaatsangehörigen Anwendung finden kann, die Tragweite dieser Änderung verringert. Ergänzend wäre es zielführend, wenn die Kriterien des ausländerrechtlichen Lebensmittelpunktes präzise umrissen würden. Es gibt unterschiedliche Kriterien, den Lebensmittelpunkt zu beschreiben, welche je nach Behörde unterschiedlich sein können (einwohner-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Lebensmittelpunkt). Deshalb erachten wir einen Katalog von Mindestkriterien als sinnvoll.

Anpassung der Verpflichtungen im Rahmen des Wegweisungsvollzugs und der Zwangsmassnahmen

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die zuständigen Behörden neu die Möglichkeit haben sollen, eine Anwesenheitspflicht in einer zugewiesenen Unterkunft anzuordnen, um den Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung sicherzustellen. Wir möchten aber anregen, dass die Ausgestaltung dieser neuen Zwangsmassnahme präzisiert wird. Aus der Formulierung geht nicht klar hervor, ob derselbe Grund (z. B. Abklärungen zur Identität) die Anordnung mehrerer Anwesenheitspflichten rechtfertigen kann und wenn ja, ob jede angeordnete Anwesenheitspflicht bis zu einem Monat dauern kann. Die Einschränkung der Dauer der Massnahme auf «bis zu» sechs Stunden täglich bzw. «während längstens» einem Monat könnte ausserdem die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahme verkomplizieren. Wir befürworten, dass die Nichteinhaltung einer Anwesenheitspflicht grundsätzlich einen Haftgrund darstellen soll, würden es aber begrüssen, wenn dies nicht nur der Fall wäre, wenn durch die Nichteinhaltung der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert wurde, sondern auch wenn dadurch andere für den Vollzug notwendige Massnahmen (z. B. Abklärungen zur Identität oder Beschaffung von Reisedokumenten) verhindert wurden.

Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 76a Abs. 4 AIG im Gesetz. Das Verhältnis zwischen dem neuen Art. 76a Abs. 4 AIG und Art. 76a Abs. 1 AIG erscheint uns aber nicht klar und bestärkt uns in unserem Anliegen, dass der 5. Abschnitt des 10. Kapitels zu den Zwangsmassnahmen und insbesondere das Haftgrundregime überarbeitet und vereinfacht werden sollen.

Zugriffsrechte auf Informationssysteme

Wir begrüssen die erweiterten Zugriffsrechte auf die Informationssysteme ZEMIS und eRetour. Insbesondere die Erweiterung der Zugriffsrechte der Justizvollzugsbehörden erscheint uns wichtig, damit diese ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen können. Ausserdem führt dieser erweiterte Zugriff dazu, dass die Justizvollzugsbehörden für ihre Arbeit weniger auf die Unterstützung der Migrationsbehörden angewiesen sein werden.

Formelle und redaktionelle Anpassungen

Die redaktionellen Anpassungen betreffen insbesondere die Weitergabe medizinischer Daten. In diesem Bereich soll das Gesetz an die am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Verordnungsbestimmungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 (VWWAL, SR 142.281) zur Beurteilung der Transportfähigkeit angepasst werden, was uns unüblich erscheint. Gemäss den Verordnungsbestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Weitergabe medizinischer Informationen und die Beurteilung der Transportfähigkeit ausschliesslich bei einem Arzt. Das Gesetz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine «medizinische Fachperson» und soll nun an die Verordnungsbestimmungen angepasst werden. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine ausschliessliche Zuständigkeit der Ärzte für die Beurteilung der Transportfähigkeit. Dagegen möchten wir bei der Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten, welche gemäss dem erläuternden Bericht ausschliesslich von Arzt zu Arzt erfolgen könnte, eine differenziertere Vorgehensweise anregen. Auch wenn wir den Hintergrund dieser Anpassungen nachvollziehen können, möchten wir darauf hinweisen, dass diese Änderung für die kantonalen Migrationsbehörden zu einem bedeutenden Mehraufwand sowie zu administrativen Leerläufen führen würde. Kürzlich erstellte Arztberichte, über welche eine andere, der Behörde bekannte medizinische Fachperson oder das Migrationsamt selbst verfügen, könnten nicht mehr direkt dem für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arzt zugestellt werden. Das Migrationsamt müsste den behandelnden Arzt ausfindig machen und bitten, seinen Bericht dem für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arzt zukommen zu lassen ohne das Amt über dessen Inhalt zu informieren. Aus prozessökonomischen Gründen erscheint uns wichtig, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, bereits vorhandene und aktuelle Arztberichte den für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Ärzten zukommen zu lassen. Ausserdem wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass die kantonale Migrationsbehörde, welche zuständig ist für den Vollzug und die Verantwortung dafür trägt, über alle einschlägigen Informationen zum Gesundheitszustand der betroffenen Person verfügt.

Wir begrüssen weiter, dass auf Gesetzesstufe verdeutlicht werden soll, dass sich die behandelnden Ärzte vor der Weitergabe des medizinischen Dossiers nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen müssen und sich durch die Weitergabe nicht strafbar machen. Unsicherheiten und unterschiedliche Auffassungen zu dieser Frage haben in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen geführt.

Schliesslich unterstützen wir den Vorschlag, Art. 67 Abs. 1 AIG zu den Einreiseverboten neu bzw. wieder so zu formulieren, dass die Verfügung eines Einreiseverbots nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG nicht nur auf Personen beschränkt ist, welche aus der Schweiz weggewiesen worden sind. Die wörtliche Auslegung der aktuellen Bestimmung entspricht nicht der Praxis und verursacht einen bedeutenden Mehraufwand für die Kantone, insbesondere in Zusammenhang mit Einreiseverboten, die gegen Personen verfügt werden, welche vor einer allfälligen Wegweisung ausgereist sind (z. B. Personen mit einem Overstay).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.